

Beiersdorfer Bote

Mitteilungsblatt der Gemeinde Beiersdorf



Nummer 209 18. Jahrgang

Preis 0,75 Euro

Freitag, 2. Mai 2008

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Bürgermeister, Landrat und Kreistag am 8. Juni 2008

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Beiersdorf kann in der Zeit vom **19. 5. 2008 bis 23. 5. 2008** während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Oppach

Dienstag 9–12 Uhr und 13–18 Uhr

Donnerstag 9–12 Uhr und 13–18 Uhr

Freitag 8–12 Uhr

in 02736 Oppach, August-Bebel-Straße 32, Zimmer 2.1. von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 8 KomWO). Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 23. 5. 2008 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Oppach, August-Bebel-Straße 32, 02736 Oppach, Zimmer 2.1., einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. 5. 2008 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,

b) wenn sie ihre Wohnung in einem anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden sind,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses

versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

4.3. **Wahlscheinanträge** können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm oder E-Mail als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4. **Wahlscheine** können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten Personen bis zum **6. 6. 2008, 16.00 Uhr;**

- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter Nr. 4.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem

Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- die amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbezirk, ggf. Wahlkreis, falls mehrere bestehen, versehen und freige-machten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

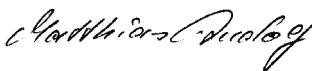
Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Beiersdorf, den 22. 4. 2008


Matthias Rudolf, Bürgermeister



Bekanntmachungen

Am Montag, dem **19. 5. 2008, um 17.00 Uhr** tritt der Gemeindevwahlausschuss im Rathaus Beiersdorf, Löbauer Straße 69 zur Beratung der eingereichten Wahlvorschläge und deren Zulassung zur Bürgermeisterwahl am 8. Juni 2008 zusammen.

Entsprechend § 22 Abs. 4, S. 1 KommWO und § 37 Abs. 1 SächsGemO hat jedermann zu dieser Sitzung Zutritt.

M. Müller, Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses

Entsprechend der Bestimmungen zur Verwaltung von Kassenmitteln sind Kassengeschäfte der Gemeindekasse im Rathaus Oppach nur noch zu den vorgegebenen Sprechzeiten möglich.

In dringenden Fällen, außerhalb der Öffnungszeiten, ist **vorher** mit der Kasse Rücksprache zu nehmen.

Öffnungszeiten:

Dienstag 9–12 Uhr und 13–18 Uhr
Donnerstag 9–12 Uhr und 13–18 Uhr
Freitag 8–12 Uhr

Telefonnummer der Kasse:
(03 58 72) 3 83 15 oder 3 83 21

Richter, Gemeindekasse

Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. April 2008 die am 24. 2. 1994 beschlossene und bisher gültige Baumschutzsatzung der Gemeinde aufgehoben.

Damit ist die Beantragung einer Fällgenehmigung nicht mehr notwendig. Ein Fällen eines Baumes bei begründeter Notwendigkeit ist nach wie vor nur im Zeitraum vom **1. Oktober bis 28. Februar eines Jahres erlaubt.**

Die Unterschutzstellung nach § 16 bis 21, 52 SächsNatSchG, besonders geschützte Biotope nach § 26 Sächs NatSchG. wird von der Aufhebung der Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt für Bäume, die dem SächsWaldG unterliegen.

Rudolf, Bürgermeister

An alle Steuerzahler zur Beachtung



Am 15. Mai 2008 sind folgende Steuern fällig:

- 2. Rate Grundsteuer A + B für 2008
- Gewerbesteuern

Vergessen Sie bitte nicht, Ihr Kassenzeichen bei der Zahlung anzugeben.

Bitte halten Sie den Zahlungstermin ein, damit Ihnen bei verspäteter Zahlung keine Säumniszinsen und Mahngebühren berechnet werden müssen.

Zur Vermeidung dieser zusätzlichen Kosten empfehlen wir Ihnen das Abbuchungsverfahren.

Richter, Gemeindekasse

Liebe Tierfreunde!

Der Oppacher Streichelzoo möchte sich auf diesem Wege bei allen Tierfreunden bedanken, die regelmäßig mit einer Sach- oder Geldspende an unsere unschuldig in Not geratenen Tiere denken. Wir hatten uns Dank Ihrer Spenden gut über Wasser halten können, unsere finanzielle Situation hatte sich beruhigt, doch jetzt müssen wir einige Auflagen (von Behörden) realisieren, die natürlich mit großem finanziellem Aufwand betrieben werden müssen. Wie Sie ja selbst wissen, sind Baumaterialien erheblich teurer geworden. Wir hoffen natürlich auch wieder einen Weg zu finden, um diese Situation zu meistern.

Unser Dank gilt diesmal der Familie Berger, die uns aus dem Nachlass des verstorbenen Herrn Manfred Thomas aus Dürrhennersdorf, einiges haben zukommen lassen. Wir konnten uns Stroh, Heu, Getreide, einige Bretter und eine fast neue Schubkarre in Dürrhennersdorf abholen. Herr Berger war uns dabei behilflich. Ebenso die erbrachten Spenden von Fam. Weber, Frau Walter, Fam. E. Wagner, Fam. G. Wagner und D. Brösel (30 Euro). Auch Ihnen ein liebevolles Dankeschön. Wir denken es war im Sinne des Verstorbenen, Gott hab ihn selig.

Bleiben Sie uns auch weiterhin gewogen, denn die Tiere haben Ihre Unterstützung verdient.

*Es verbleibt mit herzlichen Grüßen
Ihr Oppacher-Streichelzoo*

**Am Alten Graben 11 a · 02736 Oppach
Tel. (03 58 72) 4 07 22 oder (01 72) 3 53 34 76**

Öffnungszeiten:

täglich von 9–11 Uhr und 14–17 Uhr

Spendenkonto:

SPK Oberlausitz-Niederschlesien

Konto: 3000 20 87 20

BLZ: 850 501 00

Internet: www.mietzekatz.2xt.de

Pfingstkonzert auf dem Bieleboh



Am Pfingstsonntag, dem 11. Mai 2008

ab 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

spielt die Blaskapelle aus Cunewalde.

Es erwarten Ihren Besuch:

**Die Gemeinde Beiersdorf
Die Freiwillige Feuerwehr**

**Der Gaststättenbetreiber
Der Bielebohverein**

